

1.Änderungssatzung der Satzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 28.02.2014

Der Ortsgemeinderat von Rheinbreitbach hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)
- des § 8 Abs.1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- der § 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273),
- der § 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.07.1995 (GVBl. S. 175)
- des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in ihren derzeit geltenden Fassungen

in seiner Sitzung am 03. Februar 2014 nachstehende 1.Änderungssatzung der Satzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Gebührenordnung zur Satzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Verwaltungsgebühren	Gebühr in Euro		Mindestgebühr
	von	bis	
Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis, Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung, Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung. Sofern gleichzeitig eine Anordnung verkehrsregelnden Maßnahmen nach § 45 StVO erforderlich ist, entfällt diese Gebühr	10,00	100,00	10,00
	Berechnung nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit		
bei Verlängerungs- bzw Folgeentscheidungen	Berechnung nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit		10,00

Sondernutzungsgebühren	Gebühr in Euro		Mindestgebühr
	von	bis	
genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten sonstige Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Schaukästen oder Vitrinen an der Stätte der Leistung je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich			2,00
Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen je Stück monatlich			2,00
Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich			2,00
kommerzielle Werbe- und Informationsstände, Werbe- und Informationswagen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00		5,00
Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände aller Art je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50		10,00
Baubuden, Arbeitswagen, Miettoiletten, Gerüste, Baumaschinen und –geräte, Baustofflagerungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,00		15,00
Aufstellen von Containern bis zu 24 Stunden bis zu einer Woche für jede weitere angefangene Woche			gebührenfrei 8,00 8,00
Kommerzielle Altstoffsammelcontainer (z.B. Kleidercontainer) pro Stück jährlich			400,00
Plakate auf eigenen Werbeträgern (z.B. Plakatständer, Dreieckständer, Platten) für kommerzielle Zwecke bis 10 Werbetafeln über 10 Werbetafeln			10,00 20,00
Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht mehr betriebsbereiten Kraftfahrzeugen a) PKW täglich b) LKW täglich c) Krafträder täglich d) Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet	5,00 15,00 2,00	25,00 25,00 15,00	

Parken von Kraftfahrzeuganhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeug mehr als 2 Wochen täglich	5,00	25,00	
Abgestellte Fahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich der Werbung dienen täglich	5,00	25,00	
sonstige mobile Werbeanlagen täglich	5,00	25,00	
Mülltonnen die mehr als 2 Werktage im öffentlichen Verkehrsraum stehen je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,00	15,00	
sperrige Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle, Schrott u.a.) die mehr als 2 Tage im öffentlichen Verkehrsraum stehen je angefangene m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	3,00	50,00	
Postablagekästen der Deutschen Post AG oder vergleichbare Unternehmen pro Stück jährlich			15,00

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinbreitbach, den 28.02.2014
Karsten Fehr
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unkel/Rheinbreitbach, den 28.02.2014
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel/Ortsgemeinde Rheinbreitbach
Karsten Fehr
Bürgermeister/Ortsbürgermeister